

Bekanntmachung

über die Änderung und Auslegung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Der Gemeinderat Wolfertschwenden hat am 01.10.2020, 23.09.2021, 21.07.2022 und 12.01.2023 beschlossen, den mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.04.2020 genehmigten Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 16.01.2020 in folgenden Punkten zu ändern:

- Erweiterung von gewerblichen Bauflächen (G) am westlichen Ortrand von Wolfertschwenden nördlich der Kreisstraße MN 19 (Äußere Bahnhofstraße)
- Darstellung gewerblicher Bauflächen (G) zwischen Gewerbestraße im Westen und Bahnlinie Neu-Ulm-Kempton im Osten (Gewerbegebiet Wolfertschwenden)
- Darstellung von gewerblichen Bauflächen (G) nördlich der Kreisstraße MN 35 bzw. zwischen MN 35 und BAB A 7
- Ausweitung der Darstellung einer Wohnbaufläche (W) am westlichen Ortsrand von Dietratried in Anpassung an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schützenheim – Erweiterung“
- Darstellung eines „Sondergebietes Agri-PV-Freiflächenanlage“ südwestlich von Dietratried bzw. östlich der Bahnlinie Neu-Ulm-Kempton
- Aufnahme von zwei kleinflächigen Aufschüttungsbereichen als „Flächen für Aufschüttung – Kieswaschschlammecken“ im Kiesabbaugebiet „Darast“ an der Gemeindegrenze zu Woringen westlich der BAB A 7 in Anpassung an den Bebauungs-/Grünordnungsplan „Darast und Umgebung - Kieswaschschlammecken“

Die Planunterlagen dieses Änderungsentwurfes (Stand: 12.01.2023) mit Begründung und Umweltbericht liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

vom 30. 01. 2023 bis 03. 03. 2023

im Rathaus Wolfertschwenden (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Gleichzeitig sind die Planunterlagen einsehbar im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter dem Link:

<https://wolfertschwenden.de/buergerservice-und-politik/bauen/bebauungsplaene>

Während der gesamten Zeit der öffentlichen Auslegung können Anregungen und Stellungnahmen zu diesem Änderungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsver-

fahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wolfertschwenden, den 20.01.2023
Gemeinde Wolfertschwenden

Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

Aushang:
vom 20.01.2023
bis 06.03.2023